Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf
4560 Kirchdorf an der Krems • Garnisonstraße 3

www.bh-kirchdorf.ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
BHKIWA-2019-361218/20-RU

Bearbeiter/-in: Cordula Ruprecht
Tel: (+43 7582) 685-65512
Fax: (+43 7582) 685-265 399
E-Mail: bh-ki.post@ooe.gv.at

Amtstafel auf der Homepage der BH Kirchdorf

Kirchdorf an der Krems, 03.11.2026

Leeb Biomilch GmbH;
Molkereibetrieb Leeb Biomilch;
Einleitung der betrieblichen Abwässer in die Ortskanalisation Wartberg an der Krems;
Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Im Wasserbuch für den Verwaltungsbezirk Kirchdorf ist unter der Postzahl **409 / 2182** ein Wasserbenutzungsrecht – Einleitung der anfallenden betrieblichen Abwässer des Molkereibetriebes Leeb Biomilch in die Ortskanalisation der Marktgemeinde Wartberg an der Krems und weiter in die Anlagen des Reinhaltungsverbandes Oberes Kremstal – eingetragen. Dieses Wasserbenutzungsrecht ist bis zum 31.12.2026 befristet.

Die Wasserberechtigte hat rechtzeitig um Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes und um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Anpassung der innerbetrieblichen Abwasserreinigungsanlagen angesucht.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektsunterlagen dargestellt. Sie können in diese Unterlagen während der Kundenzeiten **nach telefonischer Terminvereinbarung** Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme: Marktgemeindeamt Wartberg an der Krems
Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf, Anlagenabteilung

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort (Treffpunkt):	
an Ort und Stelle (Leeb Biomilch, Hauptstraße 22, 4552 Wartberg an der Krems)	
Datum:	Zeit:
Donnerstag, 26. November 2026	**9.00 Uhr**

Mit der Leitung der Verhandlung ist betraut: **Andrea Weixlbaumer**

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt können eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,
- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt.

Betreffend der Anlageteile, die in diesem Verfahren neu wasserrechtlich bewilligt werden, als auch für Anlagenteile, die bereits fertiggestellt sind und nachträglich wasserrechtlich bewilligt werden, gilt:

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:
Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt, und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Allgemeine Hinweise:

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung

diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Partei oder sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** der Behörde bekannt geben oder **während der Verhandlung** vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie ihre Stellung als Partei.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses,** das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, die berührten Grundeigentümer, die im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und die Fischereiberechtigten (bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gelten der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage als Ladung.

Rechtsgrundlage:
§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)
§ 21 Abs. 3 iVm §§ 9, 11-14, 19, 21, 30, 32, 32b, 33b, 72, 98, 102, 105, 107 u. 108 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG), BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Öffentliche Bekanntmachung durch:

- Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Wartberg an der Krems
- Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf http://www.bh-kirchdorf.gv.at (Aktuell-Bürgerservice-Kundmachungen der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf)

Freundliche Grüße

Für die Bezirkshauptfrau:

Cordula Ruprecht

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-ki.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf, Garnisonstraße 3, 4560 Kirchdorf an der Krems, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.
Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-kirchdorf.gv.at.
Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:30 Uhr, Mi 07:00 bis 12:30 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhkirchdorf.htm.